

## steuerliche Berücksichtigung von Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen, die zur Erlangung steuerpflichtiger Einnahmen getätigt werden, können steuerlich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt – je nach Einkunftsart – im Rahmen eines Betriebsausgabenansatzes bzw. Werbungskostenabzuges (die Werbungskosten sind identisch zu behandeln und werden daher nachfolgend nicht mehr gesondert genannt).

Bei einigen Aufwandsarten ist die **steuerliche Berücksichtigung an die Einhaltung formaler Vorschriften gebunden**. Deren Nichteinhaltung bewirkt die vollständige Nichtabzugsfähigkeit der jeweiligen Betriebsausgaben. Hiervon betroffen sind die sogenannten Bewirtungsaufwendungen. Die steuerlich korrekte Geltendmachung dieser Bewirtungsaufwendungen soll zur Vermeidung einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges nachfolgend näher abgehandelt werden:

Steuerlich als Betriebsausgaben **berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem** – nicht privatem - **Anlass** (Geschäftsessen mit - ggf. auch zukünftigen - Geschäftspartnern in einer Gaststätte; Bewirtungen in der Wohnung des Steuerpflichtigen sind grundsätzlich - wegen Zurechnung zur Privatsphäre - nicht berücksichtigungsfähig). Davon zu unterscheiden sind Bewirtungen von Arbeitnehmern (Pausengetränke, Betriebsveranstaltungen) oder die Darreichungen von Aufmerksamkeiten im geringem Umfang (Getränke, Gebäck), beispielsweise anlässlich von Besprechungen. Die hier abgehandelten Bewirtungsaufwendungen beziehen sich demnach ausschließlich auf sogenannte Geschäftsessen, die aus Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und sonstigen Genussmitteln sowie ggf. zusätzlich anfallender Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung (Trinkgeld) bestehen können.

Für eine steuerliche Berücksichtigung ist sowohl die **Höhe der Bewirtungsaufwendungen als auch ihre betriebliche Veranlassung** nachzuweisen. Dieser Nachweis hat **schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Teilnehmer** (inkl. der bewirtenden Person) **und Anlass der Bewirtung** zu erfolgen. Darüber hinaus ist die Höhe der Aufwendungen auf dem schriftlichen Beleg **anzugeben**. Neben diesen durch den Steuerpflichtigen vorzunehmenden Angaben ist die Höhe der Bewirtungsaufwendungen durch Rechnung zu belegen. **Bei Bewirtung in einer Gaststätte muss die Rechnung Name und Anschrift der Gaststätte sowie den Tag der Bewirtung und die Einzelpositionen der Rechnung nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung – maschinell erstellt und registriert – ausweisen.**

Die so dokumentierten **Bewirtungsaufwendungen sind** – sofern sie nach den jeweiligen Branchenverhältnissen als angemessen anzusehen sind – **zu 80% berücksichtigungsfähig**. Die verbleibenden 20%

stellen nichtabzugsfähige Betriebsausgaben dar. Sofern der bewirtende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind auch die auf die nicht abzugsfähigen Bewirtungsaufwendungen entfallenden Vorsteuerbeträge im Rahmen der Umsatzsteuerberechnung nicht abziehbar.

Da die steuerliche Berücksichtigung von Bewirtungsaufwendungen zumeist an den vorstehend aufgeführten Formalien scheitert, empfiehlt es sich, die entsprechenden Angaben jeweils zeitnah vorzunehmen. Eine gewisse Hilfestellung hierfür soll der anliegende Vordruck bieten.